

d

ır,

T,

r:

hr

n)

al-

re

er-

te.

g)

ei-

Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 3. März 1950

Nr. 9

Selbsthilfe beim Wohnungsbau für Ausgewiesene

Das Innenministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern hat Richtlinien über die Möglichkeiten der Selbsthilfe im Wohnungsbau für Ausgewiesene herausgegeben. Danach soll es dem Heimatvertriebenen, wie jedem andern Bauherrn möglich werden, mit dem notwendigen Eigenkapital von 20% der Baukosten, entweder in Form von Bargeld, Baustoffen. Baugelände oder durch eigene Arbeitsleistungen, ein Eigenheim zu erstellen. Letzteres wird die Regel bilden.

Für derartige Flüchtlingsbauten muß ein Bauträger der öffentlichen Hand Hilfestellung leisten. Dieser wird in unserem Kreis die Kreisbaugenossenschaft Calw, oder die Württ. Heimstätte Gm.b.H., Stuttgart-N, den müßten durch Vermittlung geeigne-Schellingstr. 15, oder in Ausnahmefällen schellingstr. 15, oder in Ausnahmefallen auch die Gemeinde selbst sein. Die Gemeinter Bauplätze (evtl. durch Erbbaurecht) durch Holz- und Kiesabgabe, Fuhrleistungen, Vergünstigungen für die Erschließungskosten der Wasserleitung und Kanalisation usw. weitgehendst entgegenkom-

Für das Programm kommen sowohl Miets-wohnungen in Mehrfamilienhäusern in Frage, als auch vor allem Eigenheime in Form von Reihenhäusern des Halbhauses oder des Einzelgebäudes. Die Größe der Wohnfläche liegen (also für 2 Zimmer und Küche). Nicht absolut notwendige Einrichtungen, welche die Baukosten erhöhen (z. B. Einzelbäder oder ähnliches) sollten wegbleiben.

Das Bauprogramm wird hauptsächlich in den Gemeinden durchgeführt werden, in denen die Flüchtlinge gleichzeitig Wohnung, Arbeit und Existenz haben. Pendler werden für die gegenwärtige Aktion im allgemeinen nicht in Frage kommen, da ihre Freizeit für die Selbsthilfearbeiten schon durch den täglichen Weg in die Arbeitsstätte sehr in Anspruch genommen ist. Es steht auch in Frage, we diese Pendler am zweckmäßigsten bauen, ob in ihrer Wohngemeinde, oder in der Gemeinde der Arbeitsstätte. Arbeitsstätte.

Selbsthilfe

Selbsthilfe kann nur dann einen wirk-Selbsthilfe kann nur dann einen wirksamen Erfolg versprechen, wenn die Ausführenden diese Arbeiten in der Freizeit,
d. h. nach Beendigung ihrer normalen Arbeit, von der sie und ihre Familie ja leben
müssen, verrichten. Voraussetzung ist deshalb, daß die Ausführenden gesund genug
sind, um diese körperlichen Strapazen auf
einen längeren Zeitraum, voraussichtlich
über den ganzen Sommer, aushalten zu
können. Auch müßte man sich der Mithilfe
von Verwandten. 'Arbeitgeber, seitherigen von Verwandten, Arbeitgeber, seitherigen Wohnungsgebern vergewissern.

Die Selbsthilfe kann ausgeführt werden

- a) von jedem Baulustigen einzeln für sein eigenes Bauvorhaben.

Die Selbsthilfegruppen sollen sich teils aus Bauhandwerkern teils aus Nichtfach-leuten zusammensetzen. Die Gruppen sol-len nicht größer sein als 4 bis 6 Familien. Je größer eine Gruppe ist, desto länger muß gearbeitet werden, bis der letzte An-gehörige der Gruppe seine Wohnung be-ziehen kann ziehen kann.

An einer Selbsthilfegruppe können sich ter den gegebenen Voraussetzungen unter den gegebenen Voraussetzungen nicht nur Ausgewiesene, sondern auch Ein-heimische beteiligen. Dies wird sich besonders empfehlen, wenn ein geeigneter Ein-heimischer als Baulustiger vorhanden ist, dessen Beruf noch in der Selbsthilfegruppe fehlt. Die Arbeitsstunden können innerhalb der Gruppe natürlich nicht besser bewertet werden, als die eines Nichtfach-

1. Durchführung und Finanzierung des

Bauvorhabens durch Bauträger.
2. Verpflichtung eines jeden Angehörigen der Selbsthilfegruppe, eine bestimmte An-

Zucker für Monat März

Für Monat März erhalten sämtliche Verbrauchergruppen und Altersklassen
1500 g Zucker

und zwar je 500 g auf die Abschnitte 1, 2 und 3.

Calw, den 27, 2, 1950.

Kreisernährungsamt

Treibstoffmarkenausgabe für Monat März

Die Treibstoffmarken für Monat März 1950 können von den Kraftfahrzeughaltern gegen Vorlage der roten Treibstoffkenn-karte auf dem zuständigen Bürgermeister-amt (ausgenommen Stadt Calw) in der Zeit vom 1. bis 8. März 1950 in Empfang

genommen werden.
Die in Calw wohnhaften Kraftfahrzeug-besitzer können ihre Treibstoffmarken zwi-schen dem 1. und 8. März 1950 bei der Treibstoffstelle Calw, Marktplatz 20 (Zimmer 33) abholen.

Calw, den 27. 2. 1950.

Kreisverbandsverwaltung Treibstoffstelle

gen zur Arbeitsleistung nicht nachkommen.
4. Zeitpunkt der Übertragung des Eigen-

Finanzierung

Jede Selbsthilfegruppe schließt mit dem Bauträger einen Bauhilfevertrag ab, in dem unter anderem folgendes bestimmt wird:

Soweit durch die Selbsthilfe annähernd 20% der Bausumme aufgebracht werden. gilt die Finanzierung als sichergestellt, da an Stelle des Eigenkapitals die entspre an Stelle des Eigenkapitals die entspre-chende Arbeitsleistung geboten wird. Der Staat wird dazu ein unverzinsliches Baudarlehen von 30% geben; die restlichen 50% werden durch vom Staat vermittelte niederverzinsliche erste und zweite Hypotheken aufgebracht. Diese prozentualen Anteile sind nur überschlagsweise angegeben, sie werden von den Baukosten, Frieden zahl von Arbeitsstunden zu erbringen.

3. Bestimmungen darüber, wenn Angehörige der Gruppe schuldhaft oder unverschuldet ihren vertraglichen Verpflichtundenspreisen, Beleihungsgrenze und

Bekanntmachungen des Landratsamts

schränkungen

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elek-trizitäts- und Gasversorgung vom 10. 6. 49 wird die Anordnung des Wirtschaftsminiwird die Anordnung des Wirtschaftsministeriums über Einschränkung des Stromverbrauchs vom 19. 11. 49, mit der für die Abnehmer der Gruppe Industrie ein Koeffizient von 0,9 und die Verschiebung der Spitzenlast in den Betrieben angeordnet wurde aufgebeben. wurde, aufgehoben.

Tübingen, 22. 2. 1950.

In Vertretung: gez. Mosthaf

Zur Durchführung des Hausratshilfeproa) von jedem Baulustigen einzeln für sein eigenes Bauvorhaben.
b) für Mehrfamilienhäuser in Selbsthilfegruppen.

Selbsthilfegruppen.

Selbsthilfegruppen wird den besten Nutzeffekt haben. Der Wert einer Selbsthilfegruppe und ihr Arbeitserfolg hängt entscheidend

Zur Durchführung des Hausratshilfeprogramms pro 1949 wurden den Kreisämtern für Soforthilfe Mittel zur Befriedigung der bis 15. Febr. 1950 gestellten Anträge zur Verfügung gestellt. Mit diesem Zeitpunkt ist das Hausratshilfeprogramm pro 1949 zu Ende gegangen. Weitere Anträge können zunächst nicht mehr behandelt werden. Richtlinien für das neue Hausratshilfeprogramm pro 1950 sind bisher nicht erlassen worden. Es erübrigt sich deshalb, Anträge auf Gewährung von Hausratshilfe zu

Anordnung des Wirtschaftsministeriums stellen, zumal auch nicht sicher ist, ob über Aufhebung von Stromverbrauchsein- nicht neue verbesserte Vordrucke ausgegeben werden.

Calw, 27. 2.

Kreisamt für Soforthilfe,

Fachkurse für Schreiner

Fachkurse für Schreiner

Für die Fortbildung im Schreinerhandwerk veranstaltet das Landesgewerbeamt
in Stuttgart einwöchige Tageskurse über
die gesamte Oberflächenbehandlung des
Holzes (Beizen, Polieren und Mattieren).
Gebühr 25.— DM.

Zur Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung werden in Stuttgart Tages- u.
Abendkurse über Fachzeichnen und Kostenrechnen (Dauer 80 Unterrichtsstunden) abgehalten. Gebühr 40.— DM.

Beide Lehrgänge werden im Tagesunter-

Beide Lehrgänge werden im Tagesunterricht auch in anderen Städten des Landes eingerichtet, wenn die Innungen bei genügender Beteiligung entsprechende Anträge

Auskünfte und Anmeldungen beim Fach-Stuttgart-N, Kienestr. 18 (Fernruf 92251)

Stuttgart, den 17. Februar 1950. Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

- Landesgewerbeamt Pflüger

allem davon abhängen, ob die Selbstniffe 20% erreichen wird.

Bis zum Eingang der Gelder müßte der Bauträger wenigstens die für die Selbsthilfearbeit notwendigen Baustoffe bevorschussen.

Durchführung des Bauvorhabens

Die Durchführung des Bauvorhabens, Fertigung von Plänen, zur Verfügungstellung des Bausachverständigen sind Sache des Bauträgers. Er allein wird zum Abschluß von Verträgen, die zum Zwecke der Durchführung des Baues abgeschlossen werden, berechtigt und verpflichtet. Die Baustoffe können durch den Bauträger en gros zu verbilligten Preisen vermittelt werden, wobei der Bauträger die Zahlung übernimmt. Bei größeren Baustellen wird vom Bauträger dafür gesorgt, daß die entsprechenden Hilfsmaterialien und -Geräte zur Verfügung gestellt werden.

Eigentum

Bei Durchführung dieses Sonderbauprogramms für Ausgewiesene ist daran gedacht, die in Selbsthilfe erstellten Eigenheime ins Eigentum der Flüchtlinge zu übertragen. Bei Mietswohnungen in Mehrfamilienwohnhäusern müßte, nachdem es kein neues Stockwerkseigentum mehr gibt, das Wohnrecht des Mitarbeitenden sichergestellt sein. Bei Eigenheimen muß die Bauart (z. B. bei Reihenhäusern, wie in der Gemeinde Pfäffingen, Kreis Tübingen) auf jeden Fall ein selbständiges Eigentumsrecht zulassen, das jederzeit beliehen oder übertragen werden kann.

Sobald sämtliche vorgesehenen Selbsthilfearbeiten durchgeführt sind und das letzte Haus fertiggestellt ist, wird das Eigentum übertragen. Damit ist auch für den letzten Angehörigen der Selbsthilfegruppe die Mitarbeit der andern gewähr-

Anmeldung

Die Ortsvertrauensmänner der Heimatvertriebenen werden in den nächsten Tagen im Einvernehmen mit den Bürgermeisterämtern Erhebungen übr die Baulustigen unter den Heimatvertriebenen anstellen, die die Absicht haben, bei den vorgezeigten Möglichkeiten zu bauen und Selbsthilfegruppen zu bilden. RB.

Weideverkehr der Klauentiere und Fohlen

Zum Schutze gegen die im Weideverkehr begründete Seuchengefahr wird auf Grund der §§ 18 und 20 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 für das Weidejahr 1950 folgendes bestimmt:

1. Der Auftrieb auf Viehweiden, die durch Rinder verschiedener Besitzer beschickt werden (Heimweiden, Jungviehweiden), ist verboten für Tiere, die nach dem 1. April 1949 auf einer solchen Weide aufgetrieben waren, während dort die Maul- und Klauenseuche herrschte, oder die aus Beständen stammen, in denen nach dem 1. April 1949 die Maul- und Klauenseuche geherrscht hat.

Für jedes Weidetier ist eine Bestätigung der Ortspolizeibehörde beizubringen, daß bei ihm die Voraussetzungen für ein Auftriebsverbot nach Abs. 1 nicht gegeben sind. Die Inhaber der Weiden sind verpflichtet; die Bestätigungen zu prüfen und den Auftrieb der Tiere nur zuzulassen, wenn er nach den Vorschriften gestattet ist.

2. Bricht die Maul- und Klauenseuche auf einer der in Ziff. 1 genannten Weiden aus, so ist der Abtrieb von den benachbarten Weiden nur mit Genehmigung des Landratsamtes gestattet; diese Anordnung kann auf begrenzte Gebiete des Kreises beschränkt werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Abtriebsgenehmigung die amtstierärztliche Untersuchung der abzutreibenden Tiere vorausgehen soll.

Wann kann die Soforthilfe gestundet werden?

Richtlinien für Ermessungsstundungen aus wirtschaftlichen Gründen

Soforthilfe kein Erlaß, sondern höchstens eine Stundung in Betracht. Maßgebend sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Falles. Hierbei ist nach den Anordnungen des Bundesfinanzministers Anordnungen des Bundesfinanzministers ein strenger Maßstab anzulegen. Über Stundungsanträge wird nach den Verhältnissen am Fälligkeitstag entschieden. In der Regel ist also bei Zahlungsunfähigkeit Stundung möglich. Diese wird ohne weiters angenommen werde wird ohne weiters Stundung möglich. Diese wird ohne weiteres angenommen, wenn der Abgabepflichtige weder über die zur Entrichtung der Abgabe erforderlichen flüssigen Mittel (Geld, Guthaben, fällige Forderungen) verfügt, noch sich solche auf zumutbare Weise, z. B. durch Veräußerung von Vermögensteilen, beschaffen kann. So wird als zumutbar u. a. insbesondere auch die Veräußerung entbehrlichen Inventars angesehen. Bei gewerblichen Betrieben ist die Veräußerung von Vermögensteilen in der Rogel rung von Vermögensteilen in der Regel dann zumutbar, wenn es sich um Waren oder Fertigerzeugnisse handelt. Eine Stundung der Abgabe kommt also z. B. insoweit nicht in Betracht, als die Mittel zur Ent-richtung der Abgabe durch Veräußerung leicht absetzbarer Waren oder Fertig-erzeugnisse beschafft werden können. Als zumutbar gilt auch die Veräußerung solcher Anlagegegenstände des Betriebsver mögens, mit deren Ausnutzung in abseh-barer Zeit nicht zu rechnen ist Es dürfen aber andererseits dem Abgabepflichtigen nicht solche Vermögensteile entzogen werden, die die Grundlage seiner wirtschaft-lichen Existenz bilden oder deren Ver-äußerung aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist. Es müssen ferner die Mit zu mutbar ist. Es mussen ferner die Mittel belassen werden, die ihm eine bescheidene Lebensführung für sich und die von ihm zu unterhaltenden Personen ermöglichen Der Bundesfinanzminister hat durch einen im Bundesanzeiger vom 21. Januar d. J. veröffentlichten Erlaß Richtlinien für alle vorkommenden Fälle gegeben, weil natürlich bezüglich der praktischen Auswirkung der Zumutbarkeit erhebliche Meinungsverschiedenheiten entstehen können und auch um eine einheit-liche Handhabung dieser für jeden Einzel-nen lebenswichtigen Entscheidungen über Stundungen aus wirtschaftlichen Gründen im Bereich des ganzen Bundes zu gewähr-leisten. Die Richtlinien sollen keine starre Regelung für alle vorkommenden Fälle bedeuten. Es wäre auch nicht ausgeschlos-sen, daß in einzelnen Fällen Besonderhei-ten der wirtschaftlichen Lage eine andere Entscheidung zu Gunsten oder mitunter

3. Tiere, die während der Weidezeit durchgeseucht haben, dürfen nur abgetrieben werden, wenn sie vor dem Abtrieb erneut gründlich desinfiziert worden sind. II.

Der Auftrieb von Fohlen auf Weiden, die durch Tiere verschiedener Besitzer beschickt werden, ist verboten für Fohlen, die aus Beständen stammen, in denen seit dem 1. Januar 1949 ansteckende Blutarmut der Pferde geherrscht hat.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

Innenministerium Abt. Veterinärwesen

Anderung der Grundgebühr für Fernsprechauschlüsse

Nach der Zahl der am 1. Januar 1950 vorhandenen Hauptanschlüsse beträgt die monatliche Grundgebühr gemäß Fernsprechgebührenvorschriften (Anlage 3 z. Fernsprechordnung) vom 1. April 1950 an im Ortsnetz Altensteig 6,75 DM (bisher 6,00 DM).

Postamt Horb Ferameldestelle

Bekanntlich kommt für die Abgabe der zu Ungunsten des Abgabepflichtigen rechtforthilfe kein Erlaß, sondern höchstens fertigen müssen.

I. Bescheidene Lebensführung Von besonderer Bedeutung für den Abgabepflichtigen ist die Entscheidung des Finanzamtes, wieviel dem Abgabepflichtigen für den Lebensunterhalt belassen werden muß. Bei der Wichtigkeit dieser Frage ist klar, daß hierbei keine persönlichen Ansichten, sondern nur die vorgeschriebenen Durchschnittseinkunftsbeträge die Richtschnur für die Entscheidung geben Ansichten, sondern nur die vorgeschriebenen Durchschnittseinkunftsbeträge die Richtschnur für die Entscheidung geben können. Zur Deckung des gesamten Lebensbedarfes wird daher nach diesen Durchschnittsbeträgen als erforderlich erachtet: 150 DM für den Haushaltungsvorstand, 30 DM für die Ehefrau und 25 DM für jeden Angehörigen, dem tatsächlich voller Unterhalt gewährt wird. Als Angehörige zählen hierbei auch Geschwister, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten, nicht aber eine weitergehende Verwandtschaft (Geschwisterkinder). Die Verwandtschaft wird auch berücksichtigt, wenn sie auf einer unehelichen Geburt beruht. Abgabepflichtige, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (Stichtag 1. Oktober 1949) können 180 DM — als Haushaltungsvorstand — beanspruchen. Aus demselben Grunde tritt bei der Ehefrau bei Erreichung des 65. Lebensjahres eine Erhöhung auf 40 DM ein. Es wird nicht nur das steuerpflichtige Einkommen, sondern jeder Geldzufluß oder sonstige geldwerte Vorteil berechnet (z. B. der Nutzungswert der eigenen Wohnung). Die zu belassenden Beträge sind immerhin B. der Nutzungswert der eigenen Wohnung). Die zu belassenden Beträge sind immerhin noch über der pfändungsfreien Grenze bei Lohnpfändungen Aufwendungen zur Er-langung der Einkunftsbeträge können nach den gleichen Grundsätzen, nach welchen Werbungskosten mi Einkommensteuerrecht zu berücksichtigen sind (einschließlich der Absetzung für Abnutzung), abgezogen wer-den. So können als Erhaltungsauf vand für den. So können als Erhaltungsaufwahd für bebaute Grundstücke von der Rohmiete 15% (bei Altbauten, bezugsfertig vor 1. 4. 1924) bzw. 10% (bei Neubauten seit 1. 4. 1924) berücksichtigt werden. Ein glaubhaft gemachter höherer Erhaltungsaufwahd kann bis zu gewissen Höchstsätzen gleich-falls abgezogen werden. Die Wohnung im aigenen Einfamilienhaus wird nech dem falls abgezogen werden. Die Wohnung im eigenen Einfamilienhaus wird nach dem steuerlichen Nutzungswert angesetzt. Ren-ten der Schwerbeschädigten (50% ige Er-werbsunfähigkeit) werden aber nicht als Einkunftsbeträge berechnet, ebenso nicht angemessene Hilfeleistungen im Krank-heitsfalle. Die vorstehenden Richtlinien heitsfalle. Die vorstehenden Richtlinien über den notwendigen Lebensbedarf gelten nicht bei Gewerbetreibenden und Landwirten. Die Behauptung ihrer Zahlungsunfähigkeit muß in diesen Fällen besonders begründet sein. Auch kommt für Gewerbetreibende und Landwirte grundsätzlich Stundung wegen Zahlungsunfähigkeit nur auf kürzere Zeit (etwa 3 bis höchstens 6 Monate) und nur für die einzelnen jeweils fällig werdenden Raten in Frage.

JI. Ver wert ung von Vermögen Die Beschaffung von Barmitteln zur Entrichtung der Abgabe durch Verkauf von Vermögensteilen wird nicht verlangt, wenn die Veräußerung nicht zum utbar ist.

Die Beschaffung von Barmitteln zur Entrichtung der Abgabe durch Verkauf von Vermögensteilen wird nicht verlangt, wenn die Veräußerung nicht zumutbar ist. Der Verkauf entbehrlichen Hausrats, gegebenenfalls von Schmuck und Kunstgegenständen, wird ohne weiteres als zumutbar angesehen, es sei denn, daß die Veräußerung nur einen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr als angemessen zu bezeichnenden geringen Erlös bringen würde, und also einer Verschleuderung von Vermögenswerten gleichkommen würde. Schwieriger ist die Frage, wie weit die Veräußerung von Grundbesitz zumutbar ist. Hier kommt es natürlich weitgehend auf die Lage des einzelnen Falles an. Als nicht zumutbar wird angesehen, wenn das abgabepflichtige Vermögen nur in einem Kleingrundstück besteht, wozu in ländlichen Verhältnissen Grundstücke bis zu 5000 DM Einheitswert und in städtischen Verhält-

missen bis höchstens 10 000 DM Einheitswert zählen. Dasselbe gilt, wenn der Grundbesitz ganz oder teilweise die Grundlage
von Einkünften bildet, die der Abgabepflichtige zur Existenzerhaltung benötigt und
wobei die oben zu I) angegebenen Maßstäbe einer bescheidenen Lebensführung angewandt werden. Die Veräußerung wird
ferner nicht verlangt, wenn sie nur unter
unzumutbar schweren Opfern möglich wäre,
d. h. höchstens zu einem Preise, der erheblich (z. B. etwa ein Viertel oder noch mehr)
unter dem Einheitswert liegt. Bei größerem Grundbesitz kann sogar die Beschaffung der Mittel durch Hypothekenbestellung zu allgemein tragbaren Bedingungen
als zumutbar gelten. als zumutbar gelten.

ung n Ab-

g des

wer-Frage lichen riebe

die geben n Le-diesen

ch er-

gsvor-5 DM

h vol-

gehö-

nicht schaft

schaft e auf ogabelendet önnen

itt bei

ebens-n. Es Ein-

oder et (z.

nung)

nerhin ze bei r Er-nach

elchen rrecht

h der wer-

miete

ibhaft fwand

eleich-

ng im

Ren-

it als

nicht rank linien gelten dwir-

gsun-

verbe-

tzlich t nur ens 6

gen Ent-t von wenn

s, ge-

utbar äuße-n Ge-lessen

ingen g von

utbar ehend n. Als

einem

0 DM rhalt-

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung der Gemeinden

Gemeinden
Arnbach, Bernbach, Birkenfeld, Calmbach,
Conweiler, Dennach, Dobel, Enzklösterle,
Feldrennach, Gräfenhausen, Herrenalb, Höfen, Langenbrand, Neuenbürg, Neusatz,
Niebelsbach, Ottenhausen, Rotensol, Schömberg, Schwann, Waldrennach, Wildbad werden in der Zeit vom 1. bis 31. März 1950
im Sitzungssaal des Finanzamts Neuenbürg während der Dienststunden (8—12 Uhr,

nissen bis höchstens 10 000 DM Einheits- | 14 Uhr bis 17 Uhr, samstags 8-12 Uhr) |

offengelegt.
Offengelegt werden die Schätzungsreinkarten und die Schätzungsbücher für Akkerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Bodenschätzung niedergelegt sind.

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungs-berechtigten der Grundstücke nicht beson-

berechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.
Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke Beschwerde nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu. Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum Ablauf des 30. April 1950 beim Finanzamt entweder schriftlich oder zu Protokoll erklärt werden. Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsmittels werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtgelegten Schätzungsergebnisse unanfecht-bar, soweit nicht Beschwerde eingelegt ist. Der Vorsitzende des Schätzungsausschus-

ber Vorstzende des Schatzungsausschusses, Herr Dipl.-Landwirt Richard Ernst, wird in der Zeit vom 20.—25. März 1950 beim Finanzamt Neuenbürg anwesend und bereit sein, über die Erzebnisse der Bodenschätzung den einzelnen Landwirten Auskunft zu geben.

23. Februar 1950.

Finanzamt Neuenbürg

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Absage an die freie Preiswirtschaft

Anläßlich der Eröffnung einer Getreide-ausstellung in Rottweil hielt Landwirt-schaftsminister Weiß eine bemerkensschaftsminister Weiß eine bemerkenswerte Rede, in der er auf die heutigen Probleme einging. Es sei verständlich, so erklärte er, daß beute wie auch in den nächsten Jahren der Absatz an Agrarerzeugnissen sehr schwach sein werde. Als bestes Beispiel könne man den Fleischverkauf nennen, der halb so groß wie vor dem Kriege sei. Das verarmte deutsche Volk wäre leider nicht mehr in der Lage, ein gut bürgerliches Leben zu führen. Zu den Absatzschwierigkeiten kämen noch die hohen Steuern, die Soforthilfe und die allzu schwankenden Preistendenzen. Letztere würden eine besondere Gefahr für sich bilden. Entstanden seien sie hauptsächlich würden eine besondere Gefahr für sich bilden. Entstanden seien sie hauptsächlich durch die große Konkurrenz des Auslandsmarktes. Unser Bundesstaat stünde mit insgesamt 52 Ländern in Handelsbeziehungen. Zwar sei man hier auf dem sogenannten Standpunkt der Schleusenwirtschaft—nicht mehr Ware in das Land herein zu lassen, als benötigt wird und die Preise dementsprechend zu regulieren—, trotzdem aber dürfe die große Gefahr dieser ungeheueren Konkurrenz nicht unterschätzt werden.

werden.

Es gebe nur zwei Wege, folgerte der Redner, entweder wir führten eine freie oder eine vorgeschriebene Preisbewirtschaftung durch. Er vertrete trotz vieler Angriffe den Standpunkt, daß letztere das Zweckmäßigere und Richtigere sei. Sowohl der Erzeuger, wie auch der Verbraucher müßten Gewißheit haben, für wieviel Geld sie heute und morgen kaufen, beziehungsweise verkaufen können. Der Landwirt habe Anspruch darauf, krisenlos zu arbeiten. Das Leben des Bauern sei sowieso Risiko genug. Aus diesem Grunde fordere er feste Löhne, feste Lebensmittelpreise, feste Agrarpreise, die den Gewerbepreisen angeglichen seien. Abschließend zu diesem Thema erklärte der Redner, daß Landwirt und Verbraucher durch die Erfüllung dieser Forderung bedeutend mehr Sieherheit hätten, als bei der freien Preiswirtschaft, die sich eben nur ein reiches Volk leisten könne. Der dadurch enstehende Verwaltungsapparat habe glücklicherweise nur einen sehr kleinen Umfang.

Abschließend verlangte Landwirtschaftsminister Weiß noch die stenerliche Entstillen und die stener

Abschließend verlangte Landwirtschafts-minister Weiß noch die steuerliche Ent-

lastung des Bauern sowie geregelte Produktions- und Absatzverhältnisse und Schutz gegenüber der Auslandskonkurrenz. Ein neuer Ernährungsplan, der unsere Verhält isse berücksichtige, sei unumgänglich notwendig.

Marktberichte

Marktbericht vom Schlachthof Calw am 28. Februar

Dem Calwer Schlachtviehmarkt waren 9 Stück Großvieh und 23 Schweine zugeführt. Sämtliche Tiere konnten abgesetzt werden. Es wurden je ½ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen a 0.70—0.77, Rinder a 0.77, Kühe b 0.62—0.63, c 0.47, Kälber 0.79—0.88, Schweine 1.12—1.20.

Markthericht vom Schlachthof Calmbach am 27. Februar

Auftrieb 22 Stück Großvieh (verkauft 19) und 20 Schweine. Es wurden bezahlt: Ochsen aa 0.73—0.90, Bullen aa 0.79,5, Rinder aa 0.72—0.90, b bis 0.72. Kühe a 0.75, b bis 0.56, c 0.45—0.60, d 0.36, Kälber —, Schweine

Stuttgarter Schlachtviehmarkt am 28. Februar

Auftrieb: 474 Stück Großvieh, 569 Kälber, 1209 Schweine und 76 Schafe. Es notierten: Ochsen jung: aa 78 bis 84, a 70 bis 78, b 50 bis 56; alt: a 60 bis 70 Bullen jung:

Die Schlußfeier

der Landwirtschaftsschule Calw findet am

Samstag, 11. März 1950, nachmittags 3.00 Uhr, im Gasthaus zur "Sonne"

in Neubulach statt.

Zu dieser Feier werden die Bürgermeister, die Ortsobmänner, die Angehörigen der Schüler und Schülerinnen, die "Ehemaligen" sowie die Bauernschaft hiermit freundlichst

Calw, 1. März 1950

Der Schulleiter: Pfetsch, Landw.-Rat

Steuertermine im März 1950

10. März 1950

Lohnsteuer und Notopfer Berlin: Abfüh rung der von den Arbeitnehmern einbe-haltenen Lohnsteuer und Abgabe "Not-opfer Berlin" unter gleichzeitiger Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung durch die Mo-

Umsatzsteuer: Vorauszahlung der Mo-natszahler für den Monat Februar 1950 unter Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmel-

Einkommen- und Körperschaftssteuer: Wegen der Abschlagszahlung für Februar und März erfolgt weitere Bekanntmachung. Beförderungssteuer: Zahlung der Mo-natszahler für den Monat Februar 1950 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

20. März 1950

20. März 1950
Soforthilfe Sonderabgabe (letztes Drittel). Bei verspäteter Entrichtung sind 2% Säumniszuschlag für den ersten Monat und 1% für jeden weiteren Monat verwirkt. Mit einer Aufhebung desselben kann nicht mehr gerechnet werden. Die Steuerzahler werden gebeten, von dem unbaren Zahlungs- und Überweisungsverkehr weitestgehend Gebrauch zu machen und bei allen Überweisungen ihre Steuernummer die Steuerart und den auf die einzelnen Steuerarten entfallenden Betrag anzugeben. arten entfallenden Betrag anzugeben.

Finanzämter Hirsau und Neuenbürg

aa 76 bis 82, a 70 bis 78, b bis 68; alt: aa bis 65. Rinder: aa 86 bis 92, a 74 bis 35, b bis 70. Kühe jung: a 55 bis 68, b 48 bis 55, c 36 bis 48, d bis 33. Kälber: a 90 bis 102, b 80 bis 90, c bis 75. Schweine: a, b 1, b 2 und c 110 bis 120, d und e 105 bis 110, g 1 und g 2 85 bis 100.

Stuttgarter Produktenbörse

Weizen ist zu den festgesetzten Preisen nicht zu beschaffen. Der Angebotsdruck in Roggen hält an. Das Mehlgeschäft ist un-verändert ruhig. Angebot und Nachfrage in Weizen- und Roggenkleie ist ausgegli-

Am Rauhfuttermarkt ist das Geschäft sehr mäßig. Es notierten (je 100 kg Waggon frei württembergischer Empfangsstation); Roggen- und Weizenstroh, draht- und bind-fadengepreßt, 5,20 bis 5,60 DM; Gersten- u. Haferstroh, draht- und bindfadengepreßt, 5,60 bis 6 DM; Wiesenheu 10.80 bis 11,30 DM; Rotkleeheu 10,80 bis 11,30 DM.

Ein gutes Angebot von Zuchtschweinen

In der Tierzuchthalle in Riedlingen werden am 7. und 8. März staatl. Sonder-körungen mit Absatzveranstaltungen für Rindvieh und Zuchtschweine abgehalten. Auch in diesem Jahr wird diese erste Früh-Auch in diesem Jahr wird diese erste Frühjahrsveranstaltung mit sehr zahlreichem
männl. und weibl. Zuchtmaterial beschickt
sein. So enthält der Katalog für Zucht
schweine 103 Eber und 59 trag. Jungsauen. Die Körung beginnt am 7. März um
14 Uhr. Am 8. März kommen zuerst die
Farren und Kalbinnen und im Anschluß
die Zuchtschweine zum Verkauf.

Reinigung und Entseuchung von Kraftwa-gen zur Beförderung von Klauenvich und Geflügel

Geflügel

In der Verordnung des Innenministeriums über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel vom 16. 3 1934 (Reg.Bl. S. 129) ist folgendes angeordnet:

1. Nutz- und Schlachtviehhändler sowie Kommissionäre, Viehverwertungsgenossenschaften, Großschlächter und Unternehmer, die lebendes Klauenvieh oder Geflügel gewerbsmäßig mit Kraftwagen befördern wollen, haben dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Kraft- und Anhängewagen sollen möglichst breit und ihre Wände so hoch sein, daß die Tiere bei Querstellen im Wagen nicht mit dem Kopf darüber hinwegkommen können. In Zeiten besonderer Seuchengefahr kann die Beförderung von Klauenvieh und Geflügel in Wagen, die diesen Anforderungen nicht voll erternechen wer Anforderungen nicht voll entsprechen, verboten werden.

Die Böden müssen mit einer gut aufsaugenden Einstreu (Torfmehl, Sägemehl usw.) versehen sein.

Die Innenwände sind mit einem halt-baren und leicht zu reinigenden Anstrich zu versehen.

3. Kraft- und Anhängewagen, auf denen Klauenvieh nach Vieh- oder Schlachthöfen verbracht worden ist, dürfen diese Anlage nicht verlassen, bevor sie vorschriftsmäßig gereinigt und entseucht worden sind. Ver-kehren die Wagen mehrmals am Tage auf Vieh- oder Schlachthöfen, so braucht die Reinigung und Entseuchung nur einmal am Tage im Anschluß an die letztaus-geführte Hinbeförderung ausgeführt wer-

Sofern auf Kraft- und Anhängewagen ge solern auf Krait- und Annangewagen ge-mäß Ziffer 1 Klauenvieh befördert wird, das nicht für Vieh- oder Schlachthöfe be-stimmt ist, müssen die Wagen an besonde-ren, von der Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt zugelassenen Stellen nach jedesmaligem Gebrauch ge-reinigt und entseucht werden. Kraft- und Anhängewagen, die der Geflügelbeförderung dienen, sind nach jedesmaligem Gebrauch zu reinigen und zu entseuchen. Ausnahmen von diesen Vorschriften können vom Landratsamt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt zugelassen

Kraft- und Anhängewagen, die zur Beförderung von Ferkeln und Geflügel beim Handel im Umherziehen benutzt werden, müssen an jedem Benutzungstage gereinigt mindestens einmal wöchentlich ent-

seucht werden.
4. Die Reinigung und Entseuchung hat alsbald, spätestens 24 Stunden nach der Entladung zu erfolgen.

Die für die Vornahme der Reinigung und Entseuchung bestimmten Örtlichkeiten müssen undurchlässige Fußböden und gute Abflußmöglichkeiten besitzen, damit das bei der Reinigung abfließende Schmutzwas-ser zur Unschädlichmachung in einer Grube gesammelt oder unschädlich abgeleitet werden kann.

5. Für die Entseuchung der Kraft- und Anhängewagen und der dazugehörigen Ge-räte ist eine 2%ige Natronlauge-Kalkmilchlösung zu verwenden. Im übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage Az. Viehseuchengesetz).

6. Alle Wagenführer haben stets ein Ausweisbuch mit sich zu führen, das von der Ortspolizeibehörde ausgestellt sein und mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten enthalten muß; aus diesem muß der die Nachprüfung ausführende Beamte jeder-zeit ersehen können, ob und wann die vor-geschriebene Reinigung und Entseuchung der zur Beförderung von lebendem Klauen-vieh und Geflügel benutzten Kraft- und Anhängewägen durchgeführt worden ist.

7. Der Wagenhalter haftet für die Ausführung der Reinigung und Entseuchung und trägt deren Kosten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anord- die Bundesregierung seitens der Bevölke-ingen unterliegen den Strafvorschriften rung bei der Registrierung und lückennungen unterliegen den Strafvorschrif in §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes v 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519).

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Heimkehrer aus den Jahren 1945-47, welche Angaben über Kameradenschicksale im Osten und Südosten machen können (z. B. über Mitgefangene oder vor der Gefangennahme Gefallene, oder in Gefangen-schaft Gestorbene), werden herzlich gebe-ten, dies alsbald dem Amtl. Suchdienst beim

schaft Gestorbene), werden herzlich gebeten, dies alsbald dem Amtl. Suchdienst beim Landratsamt Calw mitzuteilen. Bis 1947 waren die Befragungsbogen noch nicht im Umlauf. Nun könnten durch Mitteilungen der obengenannten Art vielleicht doch noch manche Fälle geklärt werden. Um Unterstützung wird dringend gebeten!

Bei Anfragen an auswärtige Heimkehrer wird um Beachtung des Nachstehenden gebeten. In diesem Jahr sind durch den Suchdienst "Zonen-Zentrale Rastatt" und "Landessuchdienst Tübingen" schon Hunderte von Postkarten an Familien im Kreis Calw gesandt worden, wo noch ein Angehöriger vermißt wird. Mit der Zusendung der Heimkehrer-Anschriften (es handelt sich um die gleiche "FPNr. wie sie der Vermißte hatte) wollen die gen. Stellen Schicksale klären. Beim Schreiben an die Heimkehrer aber ist zu beachten:

1. Briefpapier und frankiertes Kuvert mit der genauen Anschrift der Angehörigen heilegen. 1. Briefpapier und frankiertes Kuvert mit der genauen Anschrift der Angehörigen beilegen. 2. Im ersten Schreiben nicht gleich Bilder beilegen, ebenso nicht wich-tige Schriftstücke. Erst wenn die Verbin-dung mit dem Heimkehrer hergestellt ist, kann man solche Sachen senden. 3. In Fäl-len, wo der betr. Heimkehrer keine Ant-wort gibt, wendet man sich an die Ge-schäftsstelle. Leider kommt es immer wieder vor, daß auf solche Anfragen der Familien

vor, daß auf solche Anfragen der Familien keine Antwort erfolgt. Kriegsgefangenen-Briefe aus dem Osten lagern in Berlin, weil sie den Angehörigen wegen Wegzug usw. nicht zugestellt werden konnten. Angehörige, vor allem Ostvertriebene, die glauben, daß dort auch Post für sie lagern könnten wegeln geleit er die granten wegeln geleit er die geleit ben, dab dort auch Post für sie lagern könnte, werden gebeten, sich an die Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw zu wenden. Folgende Angaben sind einzusenden: Vor-und Zuname des Anfragenden, ferner die alte Heimatanschrift und die neue Adresse. Eine rege Beteiligung erwartet

die Bundesregierung seitens der Bevolkerung bei der Registrierung und lückenlosen Anmeldung aller abwesenden Kriegsgefangenen u. Internierten, Untersuchungsund Strafgefangenen, sowie der Vermißten (Wehrmacht/Zivil). Dieses Mal sollten alle im Kreis Calw erfaßt werden. Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln für das Kalenderjahr 1949 Das Finanzministerium von Württem-

Das Finanzministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrats eine Anordnung über die Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzettein durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1949 erlassen. Die Anordnung enthält Bestimmungen über die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1949, über die Ausschreibung von Lohnsteuerüberweisungsblättern in Sonderfällen und über die Ausschreibung von Lohnzette'n.

sind, verm

Schut

führu fung

kämp durch

Abs. straf

Im 25. M

g e m durch

Die

brike anlag Unter und

nannt

allger

nahm

des I

oder Di

gem

der Gru

fen

aufge

A I

ken;

Ratte

Ratte BTI Alı

binol

rual; Sov

mäßi

werde schwe

rate Der

gelt.

gen.

dere. rene

werde Die

der M Der 1

ist u

parat Die I

Die Grune

überweisungsblättern in Sonderfällen und über die Ausschreibung von Lohnzette'n. Arbeitnehmer, die im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1949 sind und diese weder a's Unterlage für die Einkommensteuererklärung noch für den Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs benötigen, müssen die Lohnsteuerkarte 1949 spätestens am 15. April 1950 an das Finanzamt einsenden, in dessen Bezirk sie am 10. Oktober 1949 ihren Wohnsitz hatten

Evang. Gottesdienste in Calw Reminiscere, 5. März

9 Uhr 1. Gottesdienst im Vereinshaus, zugleich Christenlehre für die Töchter (Höltzel). 10 Uhr 2. Gottesdienst im Vereinshaus (Höltzel). 10 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Missionar Stahl). 11 Uhr Kindergottesdienst im Vereinshaus. 17 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus (Missionar Stahl). nar Stahl).

Mittwoch, 8. März 7.30 Uhr Schülergottesdienst im Vereinshaus. 8.15 Uhr Betstunde. 20 Uhr Männerabend.

Donnerstag keine Bibelstunde

Evang. Gottesdienste in Nagold Sonntag, 5. März

9.30 Uhr Hauptgottesdienst (B). 10.45 Uhr Kindergottesdienst. 11.15 Uhr Christenlehre (Töchter). 14 Uhr Monatstunde. Montag, 6. März

20 Uhr Mütterabend. Mittwoch, 8. März Schülergottesdienste. 20 Uhr Bibelstunde.

I selshausen:
Sonntag, 5. März

9.30 Gottesdienst (W). 10.30 Uhr Christenlehre. 11.15 Kinderkirche.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Am Samstag, 4. Mä-z, 20 Uhr Liturg. Wochenschlußandacht Stadtkirche (Seifert). Sonntag, Reminiscere, 5. März (Taufsonntag)

8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Pfarrer Bauer, Gräfenhausen). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Dekan Strebel, Dapřen). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 11 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Strebel). 13.30 Christenlehre (Töchter). 19.30 Uhr Feier des Heiligen Mahles mit Beichte (Sei-

Mittwoch, S. März

8 Uhr Frühandacht Stadtkirche. 20 Uhr
Bibelstunde Waldrennach
Donnerstag, 9. März

20 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21 Uhr

Vorbereitung.
Freitag, 10. März
20 Uhr Ev. Gemeindeabend mit Vortrag
von Dr. Rossnagel, Sommerberg, über die Wunder des Sternenhimmels.

Herausgeber: Kreisverband Calw. Verwaltung: Calw. Badstraße 24. ck: A. Oelsehläger'sche Beehdruckerei Calw



Sie wird sich nimmer länger mühn: in Zukunft wäscht sie mit PEXIN. Pexin das ganz von selber schafft, erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft. Hersteller: Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw

LANDKREIS